

# ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

## SPONSORING IM GEMEINNÜTZIGEN BEREICH

EINE PRÄSENTATION VON  
STEPHANIE BERGER UND DR. ANNA KRAFTSOFF, RECHTSANWÄLTINNEN

EINE INITIATIVE VON



**Stifter für Stifter**

In Partnerschaft mit



**Bundesverband  
Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



**Haus des Stiftens**  
Engagiert für Engagierte

**I. Vorstellung**

**II. Spenden versus Sponsoring**

**III. Steuerliche Abgrenzung**

**IV. Steuerliche Auswirkungen**

**V. Praxisbeispiele**

**VI. Zusammenfassung**

# I. VORSTELLUNG

## REFERENTINNEN

**Rechtsanwältin**

**Stephanie Berger**



Tel.: 0201 8401 236

E-Mail: [stepahnie.berger@stifterverband.de](mailto:stepahnie.berger@stifterverband.de)

E-Mail: [stephanie.berger@dsz-rechtsanwälte.de](mailto:stephanie.berger@dsz-rechtsanwälte.de)

**DSZ Rechtsanwalts GmbH**

**DSZ- Deutsches Stiftungszentrum GmbH**

**Rechtsanwältin**

**Dr. Anna Kraftsoff**



Tel.: 0201 8401 283

E-Mail: [anna.kraftsoff@stifterverband.de](mailto:anna.kraftsoff@stifterverband.de)

E-Mail: [anna.kraftsoff@dsz-rechtsanwälte.de](mailto:anna.kraftsoff@dsz-rechtsanwälte.de)

**Barkhovenallee 1**

**45239 Essen**

# I. VORSTELLUNG

## DER STIFTERVERBAND UND DAS DSZ

- Der Stifterverband ist seit 1920 die Gemeinschaftsinitiative von Unternehmen und Stiftungen, die als einzige ganzheitlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Innovation berät, vernetzt und fördert
- Ein wichtiger Förderer des Stiftungswesen
- Seit 60 Jahren Treuhänder gemeinnütziger Stiftungen und steht Stiftern mit dem Deutschen Stiftungszentrum für die Beratung und Management von Stiftungen zur Seite
- Das DSZ berät Stifter in allen Fragen rund um die Stiftungerrichtung sowie gemeinnützige und mildtätige Stiftungen bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- Derzeit werden über 650 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 2,9 Milliarden Euro gemanagt.

## II. SPENDEN VERSUS SPONSORING

### MOTIVATION

#### Unternehmen

Imagepflege

Werbung im öffentlichen Marketing

Teilhabe an Reputation der NPO

Unterstützung

Gewinnabzielungsabsicht



#### NPO

Imagepflege

Werbung im öffentlichen Marketing

Einnahmen

## II. SPENDEN VERSUS SPONSORING

### WAS IST EINE SPENDE?

**Spenden sind freiwillige unentgeltliche Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke**

➤ spendenfähiger Gegenstand

keine Nutzungen und Leistungen

➤ Freiwilligkeit der Leistung

Bußgelder bekommen keine Freiwilligkeit

➤ Unentgeltlichkeit der Leistung

Keine Unentgeltlichkeit bzgl. Fundraisingdinner mit Eintritt

## II. SPENDEN VERSUS SPONSORING

### SPENDENGEGENSTAND

- Sachspenden
  - Zuwendung von Wirtschaftsgütern
  - **Bewertung** grundsätzlich mit gemeinem Wert ( $\cong$  Verkehrswert)
  - ggf. Differenzierung nach Privat- bzw. **Betriebsvermögen**
- Aufwandsspenden
  - Verzicht auf satzungsgemäßen Aufwendungsersatz oder Verzicht auf vereinbarte und tatsächlich entstandene Forderung (Achtung!  $\Rightarrow$  zu versteuernde Einnahme beim Spender!)
    - = „abgekürzter“ Zahlungsweg
  - Der Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen muss vor Beginn der Tätigkeit rechtswirksam eingeräumt werden
  - Dieser Anspruch muss ernsthaft, insbesondere nicht unter der Bedingung des Verzichts, eingeräumt werden
  - Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, den Anspruch zu begleichen
  - Der Zuwendende muss erst nach Entstehen des Anspruchs auf ihn verzichten
  - Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruches nachweisen können

## II. SPENDEN VERSUS SPONSORING

### DOKUMENTATION

- Amtliches Muster
  - Keine Danksagung (auf Vorderseite) oder Werbung
  - Dringende Angabe, ob es sich um Verzicht auf Aufwendungsgesetz handelt
  - Freistellungsbescheid nicht älter als 5 Jahre
  - Gutgläubensfunktion
  - Ausnahme bei Spenden bis 200 € oder Katastrophenfälle
- bei Zuwendungen in den Vermögensstock
  - zu erhaltendes oder
  - verbrauchbares Vermögen?
- Ordnungsgemäße Aufzeichnung  
bzgl. Vereinnahmung und Verwendung von Spenden



## II. SPONSORING

### DEFINITION DER FINANZVERWALTUNG

---

- „Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“
- Aufzählung ist nicht abschließend
- Der Begriff ist sehr weit, so dass sich unmittelbar keine steuerlichen Konsequenzen ableiten lassen

### III. STEUERLICHE ABGRENZUNGEN

Danke!

Gegenleistung

aktive Werbung

Ertragssteuerfreies  
„Danke“

**Einfache Danksagung**  
bzw. in untergeordneter  
Weise die **Nennung des  
Sponsors**

(ggf. mit Logo, aber ohne  
besondere Hervorhebung  
und Werbeslogans)

Überlassung Namens-/  
Werberechte

Erlaubnis zur  
Namensnutzung, z. B.  
Partner der x/y Einrichtung,  
Logonutzung,

langfristige Verpachtung  
von Werbeflächen an

Werbeunternehmen  
(Website, Zeitschrift),  
einfache Benennung eines  
Saals nach dem Sponsor

Ertragsteuerliche  
Werbeleistung

Hinweis auf Sponsor unter  
Angabe des Logos inkl.  
Werbeslogan, Verlinkung  
auf Website des Sponsors,

Inseratsgeschäft in  
Vereinszeitschrift,

Einrichtung verbreitet  
Informationsmaterial des  
Sponsors

### III. STEUERLICHE ABGRENZUNGEN



# III. STEUERLICHE ABGRENZUNGEN

## STEUERLICHE AUSWIRKUNG AUS SICHT DES GEBERS

Bei Wahlmöglichkeit des Sponsors immer Ausgestaltung als Betriebsausgabe günstiger.



Spende

- Eingeschränkte steuerliche Wirksamkeit im Rahmen der Spendenhöchstbeträge
- Abzug erfordert qualifizierten spendenberechtigten Spendenempfänger
- Gewährung von Spenden bedarf regelmäßig der Rechtfertigung von Aufsichtsgremien und / oder Anteilseignern



Sponsoring

- Beim Sponsor Betriebsausgabenabzug
- Maßnahme mindert in voller Höhe das steuerpflichtigen Einkommen, dadurch tritt eine volle steuerliche Wirksamkeit ein
- Kein qualifizierte Spendenempfänger erforderlich
- Fallen im vollem Umfang in die Kompetenz des Vorstandes oder Geschäftsführers

# IV. STEUERLICHE AUSWIRKUNG

## SPENDEN SENKEN BEIM FÖRDERER DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

### ➤ Grenzwerte bei der Einkommensteuer

- 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
- 4 ‰ der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen
- Bei Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung zusätzlicher Sonderausgabenabzug i. H. v. 1 Mio. EUR möglich (Verteilung über 10 Jahre), bei Ehegatten 2 Mio.

### ➤ Grenzwerte bei der Körperschaftssteuer

- 20 % des Einkommens oder
- 4 ‰ der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen

### ➤ Grenzwerte bei der Gewerbesteuer

- 20 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder
- 4 ‰ der Summe aus Löhnen, Gehältern und Umsätzen
- Für Einzelunternehmen und Pers. Ges. -> zusätzlich 1 Million Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock

# IV. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

## VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG DURCH JURISTISCHE PERSONEN

---

a) Wenn Zuwendungsempfänger Gesellschafter/Mitglied des Zuwendenden ist

ODER

b) der Zuwendungsempfänger dem Gesellschafter/Mitglied nahe steht

### Näheverhältnis

- Gesellschafter bzw. Geschäftsführer ist Mitglied der Empfängerorganisation
- Unüblich hoher Umfang der Spenden (Drittvergleich)
- Spenden, die nicht zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens passen

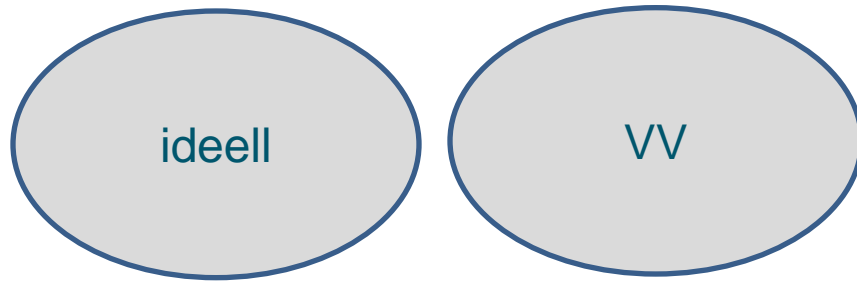
# IV. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

## STEUERLICHE EINORDNUNG AUS DER SICHT DES FÖRDERERS

- Betriebsausgabe – „Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind“
- Objektive Erkennbarkeit der Motivation anhand äußerer Umstände
- Einbettung der Maßnahmen in die Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors ist ein wichtiges Indiz für eine Betriebsausgabe
- die Betriebsausgabe muss iVm übrigen Werbemaßnahmen zur Sicherung/Steigerung des Ansehens des Sponsors geeignet sein
- Bei Gegenleistungen idR Betriebsausgabe gegeben; es kommt nicht auf die Gleichwertigkeit der Leistungen an
- Abzugsbeschränkungen für Betriebsausgaben müssen berücksichtigt werden (z.b. VIP-Erlasse)

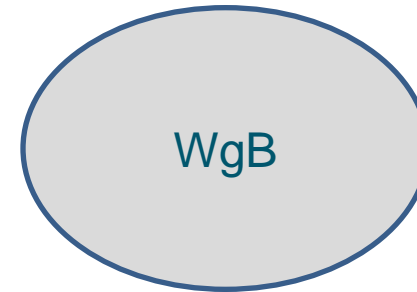
# IV. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

## STEUERLICHE AUSWIRKUNG AUS SICHT DES GEFÖRDERTEN



Ideeller Bereich, steuerfreie Sphäre der Vermögensverwaltung oder steuerbefreite Ebene des Zweckbetriebs

Keine ertragsteuerliche Belastung



Gewerbe – und Körperschaftsteuerbelastung, sofern die Jahreseinnahmen 35.000 Euro übersteigen



### Fall 1

Einen gemeinnützige Einrichtung erhält zu Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke einen Geldbetrag ( z.B. eine Museumstiftung zur Durchführung einer Ausstellung). Sie verpflichtet sich die Einrichtung auf Plakaten und im Internet auf die Förderung dankend hinzuweisen. Dafür wird der Name und das Logo des Förderers verwendet.

### Umfrage:

Aus der Sicht des Förderers eine Betriebsausgabe?

- Ja**
- Nein**

Aus der Sicht der Einrichtung steuerfreie Einnahmen?

- Ja**
- Nein**

### **Fall 1**

Einen gemeinnützige Einrichtung erhält zu Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke einen Geldbetrag ( z.B. eine Museumstiftung zur Durchführung einer Ausstellung). Sie verpflichtet sich die Einrichtung auf Plakaten und im Internet auf die Förderung dankend hinzuweisen. Dafür wird der Name und das Logo des Förderers verwendet.

### **Lösung:**

- Betriebsausgabenabzug beim Sponsor (+)
- Bei der Einrichtung liegen nach Billigkeitsgründen ertragssteuerfreie Einnahmen.
- Umsatzsteuerbelastung (-)

### Fall 1, Abwandlung 1:

Die Einrichtung stimmt der Nutzung ihres Logos durch den Förderer vertraglich zu. Der Förderer weist ebenfalls in seinen eigenen Publikationen sowie seiner Internetpräsenz auf die Förderung hin, z.B.: Partner von der x/y-Einrichtung.

### Umfrage:

Aus der Sicht des Förderers eine Betriebsausgabe?

- Ja**
- Nein**

Aus der Sicht der Einrichtung ertragssteuerfreie Einnahmen?

- Ja**
- Nein**

Aus der Sicht der Einrichtung umsatzsteuerfreie Einnahmen?

- Ja**
- Nein**

### **Fall 1 Abwandlung 1:**

Die Einrichtung verpflichtet, der Nutzung ihres Logos durch den Förderer zuzustimmen. Der Förderer weist ebenfalls in seinen eigenen Publikationen sowie seiner Internetpräsenz auf die Förderung hin: Partner von der x/y-Einrichtung.

### **Lösung:**

- Betriebsausgabenabzug für den Sponsor (+);
- Einnahmen bei der Einrichtung noch der Vermögensverwaltung zuzuordnen, insofern ertragssteuerfrei.
- Umsatzsteuer (7%)

### Fall 1, Abwandlung 2:

Verlinkung auf die Homepage des Förderers findet statt.

### Umfrage:

Aus der Sicht des Förderers eine Betriebsausgabe?

- Ja**
- Nein**

Aus der Sicht der Einrichtung steuerfreie Einnahmen?

- Ja**
- Nein**

### **Fall 1, Abwandlung 2:**

Verlinkung auf die Homepage des Förderers findet statt.

### **Lösung:**

- Betriebsausgabenabzug beim Sponsor (+)
- Bei der Einrichtung findet durch die Nennung des Förderers noch keine steuerpflichtige Handlung statt. Die Verpflichtung zur Verlinkung führt zur Entstehung eines ertragssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- Umsatzsteuer (19%)

### **Fall 2**

Eine Werbefirma übergibt einer mildtätigen Stiftung ein Fahrzeug mit Werbung zur Nutzung.

Die geförderte Einrichtung verpflichtet sich zur werbewirksamen Nutzung (etwa werbewirksames Abstellen) und zur Duldung der Werbung.

### **Lösung:**

- Betriebsausgabenabzug beim Sponsor (+)
- Bei der Einrichtung entsteht ein ertragssteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn eine gemeinnützige Einrichtung vertraglich verpflichtet ist, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder werbewirksam abzustellen.
- Umsatzsteuer (19 %)

### Fall 2, Umsatzsteuer

- Umsatzsteuer: tauschähnlicher Vorgang: Übergabe Auto – gegen – Werbefahrt

Gegenleistung ist das Fahrzeug der Werbefirma 19% des Wertes des Werberechts (Einkaufspreis des Fahrzeugs) an das Finanzamt bei Erhalt des Fahrzeugs abführen.

- Vorsteuer: Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung des PKW: entweder im unternehmerischen Bereich oder im nicht-unternehmerischen Bereich (oder gemischt)
  - Nutzung für ideelle Zwecke: z.B.: Fahrten zu Amateurturnieren [VSt (-)]
  - Nutzung für den Zweckbetrieb: z.B. Fahrten zu Pflegepersonen [VSt (+)]
  - Nutzung für den stpfl. wGb: z.B. Einkaufsfahrten für einen Verkaufsladen [VSt (+) über 10% der unternehmerischen Tätigkeit erforderlich]
  - Achtung: Bei gemischter Nutzung Aufteilung der VSt erforderlich!



## VI. ZUSAMMENFASSUNG

---

- Leistungen und Gegenleistungen sollten immer in schriftlichen Verträge genau definiert werden (ggf. verbindliche Auskunft beim FA).
- Die Danksagung an den Sponsor entspricht der Höflichkeit und ist nicht steuerpflichtig.
- Vorteile hat der Zuwendungsempfänger bei Vereinnahmung im Bereich der Vermögensverwaltung oder ideeller Sphäre.
- Die aktive Mitwirkung an Werbemaßnahmen des Sponsors führt zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Die Umsatzsteuerlichen Auswirkungen müssen berücksichtigt werden (Kleinunternehmerregelung).
- Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 Euro inkl. USt. nutzen.
- Gewinnpauschalierung (15% der Einnahmen)!

# ONLINE-STIFTUNGSWOCHE

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.

FÜR FRAGEN STEHEN WIR GERNE ZUR  
VERFÜGUNG.

EINE INITIATIVE VON



**Stifter für Stifter**

In Partnerschaft mit



**Bundesverband  
Deutscher Stiftungen**



PROJEKTTRÄGER



**Haus des Stiftens**  
Engagiert für Engagierte